

Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836

Wien, 25.8.2021

Inhaltsverzeichnis

Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick	4
TEIL A Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen	7
1.1 Testungen	8
1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen	9
1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend	10
1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko	11
1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko	12
1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko	13
1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung	15
1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts	15
TEIL B Pädagogik und Schulorganisation.....	17
1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben	18
1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände	19
1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport	19
1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen	20
1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht	21
1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP	21
1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	22
1.2.6 Individuelle Berufsorientierung	22
1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler	22
1.3.1 Förderunterricht	22
1.3.2 Psychosoziale Unterstützung	23
1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe	23
1.4.1 Leistungsfeststellungen	23

1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)	23
1.4.3 Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	24
1.4.4 MIKA-D	25
1.4.5 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	25
1.4.6 Externistenprüfungen	25
1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen.....	25
1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen	26
1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen	26
1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen	27

Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick

Der Präsenzunterricht soll im neuen Schuljahr kontinuierlich stattfinden, großflächige Schulschließungen und langandauernder Schichtunterricht sollen nicht mehr die schulische Realität kennzeichnen. Die hohe Impfquote unter den Lehrkräften, steigende Impfquoten unter Jugendlichen und ein ausgefeiltes Testkonzept haben im Vergleich zum vergangenen Schuljahr neue Rahmenbedingungen geschaffen.

Den Rahmen für die Maßnahmen des Schuljahres 2021/22 bilden die Sicherheitsphase zum Schulstart, ein grundsätzliches 4-Säulen-Sicherheitskonzept (Impfen, Testen, Luftreinigung, Frühwarnung) sowie die unterrichtsbezogenen Maßnahmen entlang einer dreistufigen Risikobewertung.

Die rechtliche Grundlage bildet die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 i.d.g.F.

A) Sicherheitsphase zum Schulstart

- In den ersten drei Schulwochen werden ALLE Schüler/innen jeweils dreimal pro Woche getestet, auch jene, die bereits genesen oder geimpft sind. Zweimal pro Woche findet der gewohnte Antigen Schnelltest statt („Nasenbohrer“-Test), ein Test pro Woche wird als PCR-Test mit Mundspülung durchgeführt.
- Für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal gilt dieselbe Regel: Auch sie testen sich dreimal pro Woche. Bei Geimpften reicht ein von der Schule bereitgestellter anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, Ungeimpfte ersetzen einen Antigen Test durch einen PCR Test einer befugten, externen Stelle. Informationen über befugte, externe Stellen (z.B.: Wien gurgelt) werden bereitgestellt.
- In der Sicherheitsphase tragen alle Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und Verwaltungspersonal) außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume einen MNS.

B) 4-Säulen-Sicherheitskonzept

1. Frühwarnsystem für Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen

Abwasseranalysen und die Weiterentwicklung und Verfeinerung der „Gurgelstudie“ helfen dabei, die Risikolage besser und frühzeitig einschätzen zu können. Die Rückmeldung aus dem Frühwarnsystem unterstützt die Festlegung der allgemeinen und regionalspezifischen Risikolage.

2. Testung umfasst PCR- und Antigen-Tests an allen Schulen

3. Impfkationen der Bundesländer (z.B. Impfbusse)

Schüler/innen ab 12 Jahren haben die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Die Impfung ist die beste Voraussetzung für einen stabilen Schulbetrieb. Die Impfangebote der jeweiligen Bundesländer können jederzeit genutzt werden, Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf für die Impfung vom Unterricht frei gestellt.

4. Luftreinigungsgeräte

Wo hinreichendes Lüften nicht möglich ist, können Luftreinigungsgeräte eingesetzt werden. Die Schulerhalter wurden zur systematischen Bestandsaufnahme ausgerufen, der Bund unterstützt die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte.

Weitere Informationen für eine sichere Schule: www.sichereschule.at

C) Unterrichtsbezogene Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage

Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierte 7-Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten: unter 100 gilt als geringes Risiko (Stufe 1), zwischen 100 und 200 als mittleres Risiko (Stufe 2) und über 200 als hohes Risiko (Stufe 3).

Die AGES stellt eine zusätzliche Auswertung auf Bezirksebene hinsichtlich der Clusteraktivität in Bildungseinrichtungen dem BMBWF zur Verfügung. Das BMBWF kann daraus sowie aus den Ergebnissen der Frühwarninstrumente (Abwasseranalytik, Sentinel Schulen) weitere

Maßnahmen ableiten und im Wege der Bildungsdirektionen bezirksspezifische Verordnungen erlassen.¹ In erster Linie betrifft dies die Testfrequenz an den Schulen, aber auch das Tragen eines MNS sowie spezielle Präventionsmaßnahmen im Unterricht.

Einen kompakten Überblick über diese Maßnahmenbündel in den drei Risikostufen bietet die Risikomatrix, die unter www.bmbwf.gv.at/hygiene zur Verfügung steht.

Unabhängig davon kann die Gesundheitsbehörde einzelne Klassen oder Standorte nach dem Epidemiegesetz vorübergehend schließen, sollte dies zur Eindämmung eines lokalen Infektionsgeschehens erforderlich sein. Ebenso kann die Schulleitung im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen am Schulstandort das vorübergehende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) anordnen und in Abstimmung mit der Bildungsdirektion zusätzliche Tests durchführen.

In Krisenfällen ist ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht z.B. für einzelne Klassen möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums einholt.

¹ Das BMBWF wird bei der Gesamtbeurteilung durch eine externe und unabhängige Gruppe von Expert/inn/en unterstützt. Die Fachrichtungen Bildungspsychologie, Mikrobiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Epidemiologie und Virologie werden dabei vertreten sein.

TEIL A

Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Die Schulleitungen werden gebeten, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb erforderlich sind, und bis zum Ende der zweiten Schulwoche ein Hygiene- und Präventionskonzept für ihren Standort zu erstellen. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung.

1.1 Testungen

Die Verbindung von Antigen-Tests mit den aussagekräftigeren PCR-Tests stellen eine wesentliche Neuerung im Sicherheitskonzept für das Schuljahr 2021/22 dar.

Der Ablauf der Durchführung der **Antigen-Tests** ist den Schulen bereits bekannt. Nach wie vor stehen alle zentralen Handouts/Anleitungen unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest zur Verfügung.

Für den Ablauf und die Durchführung der **PCR-Tests** wurde ebenso auf der BMBWF-Website unter www.bmbwf.gv.at/allesspuelt eine eigene Seite eingerichtet, auf der eine Anleitung für Schulleiter/innen zum Ablauf sowie eine einfache Anleitung zur Durchführung von Schüler/innen bereitgestellt werden.

Eine gemeinsame **Einverständniserklärung für beide Testungen** – bei der Testung von Schüler/innen unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich – steht unter beiden angegebenen Links zur Verfügung.

Corona-Testpass an Schulen

Die negativen Testergebnisse werden im Corona-Testpass dokumentiert und können mit diesem auch für außerschulische Veranstaltungen (z.B. Sportverein) verwendet werden. Alle Details zum Corona-Testpass in Schulen finden Sie unter www.bmbwf.gv.at/coronatestpass

Regelungen/Angebote für bestimmte Schüler/innengruppen: Erstklassler/innen, Schüler/innen mit SPF

Testabläufe für Schüler/innen der ersten Klasse Volksschule

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern von Kindern in der ersten Klasse Volksschule, die ihre Kinder bei den ersten Testungen unterstützen wollen, werden am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet, bei denen sie ihre Kinder bei der

Testung begleiten können. Ab der zweiten Schulwoche sollten die Kinder die Testungen ohne Eltern durchführen.

Regelungen für Kinder/Jugendliche mit SPF, die nicht getestet werden können

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Falle sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen

Alle „schulfremden“ Personen (Externe)² haben beim Betreten des Schulgebäudes ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat vorzuweisen und einen MNS zu tragen. Im Falle der Schulraumüberlassung gilt MNS-Pflicht außerhalb der Räume, die von der Schulraumüberlassung erfasst sind.

Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

In **Internaten** sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Die/Der COVID-19-Hygiene- und Präventionsbeauftragte des Internats überprüft, ob von den Schüler/innen, die sich im Internat aufhalten eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht,

² Als „schulfremd“ gelten alle Personen ausgenommen: Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal inkl. Freizeitpädagog/inn/en psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standort-assistenten/-assistentinnen, Trainer/in-nen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

d. h. ob sie getestet oder geimpft sind. Für ungeimpftes Internatspersonal gelten die Regelungen für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal an Schulen (durchgängiger Testnachweis, davon einmal in der Woche mittels externem PCR-Test).

1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend

Tabelle 1: Testungen/MNS nach Risikostufe

Phase/Zeitraum	Schüler/innen	Lehr- und Verwaltungspersonal
Risikostufe 1	Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterior-nasalem Antigen-Schnelltest testen	Impfnachweis, Ungeimpfte haben zu jeder Zeit zumindest mittels anterior-nasalem Antigen-Schnelltest nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test)
Risikostufe 2	Impfnachweis, Ungeimpfte dreimal wöchentlich getestet (zweimal anterior-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test mit Mundspülung) Schüler/innen tragen den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume	Impfnachweis, Ungeimpfte haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test) Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume
Risikostufe 3	Impfnachweis, Ungeimpfte dreimal wöchentlich getestet (zweimal anterior-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test) Schüler/innen Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen, sowie 5. bis 8. Schulstufe AHS tragen den MNS gem. § 26(2) im Schulgebäude nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, tragen den MNS im gesamten Schulgebäude	Impfnachweis, Ungeimpfte haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test). Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS im gesamten Schulgebäude, ab der 9. Schulstufe auch in Klassen- und Gruppenräumen

1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

Testungen

Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest testen.

Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

Diese können stattfinden. Eine Risikoanalyse wird empfohlen. (Details siehe Teil A, Abschnitt 1.6)

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Diese sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Internate

Es gelten die Bestimmungen aus Teil A, Abschnitt 1.2.

Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig.

1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

Testungen

Schüler/innen brauchen prinzipiell einen Impfnachweis. Alle ungeimpften Schüler/innen werden daher verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels antero-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht ebenfalls und grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Internate

Ungeimpfte Internatsbewohner/innen haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen.

Das Internatspersonal hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

Testungen

Schüler/innen brauchen prinzipiell einen Impfnachweis. Alle nicht geimpften Schüler/innen werden daher verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht ebenfalls und grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ab der 9. Schulstufe (d.h. an Polytechnischen Schule, AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen) haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, einen MNS zu tragen.

Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der AHS Unterstufe haben nur außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Elternsprechtage sind digital durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

Diese finden nicht statt (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind untersagt. Der Einsatz von psychosozialem und unterstützendem Personal ist zulässig.

Internate

Ungeimpfte Internatsbewohner/innen haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen.

Ungeimpfte Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen, nicht geimpfte Schüler/innen ab der 9. Schulstufe außerhalb der Schlafräume.

Das Internatspersonal hat im Internatsgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS
2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen und alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt, können bei Bedarf jedoch um jeweils eine weitere Woche verlängert werden.

1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts

- ✓ Der Schulleitung bzw. der mit Hygiene- und Präventionsmaßnahmen betrauten Lehrperson sind die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen in Zusammenhang mit COVID-19 sowie allgemein gültigen Hygiene- und Präventionsempfehlungen bekannt.
- ✓ COVID-19 Hygiene- und Präventionskonzept für den gesamten Schulbetrieb liegt vor und beinhaltet:
 - ein Lüftungskonzept für den gesamten Schulbetrieb
 - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen, Pausenkonzept, Anbringen von Markierungen
 - mit Schulbuffetbetreiber/innen und Internatsleitungen akkordierte Präventions- und Hygienemaßnahmen
 - ein Reinigungskonzept
 - einen Maßnahmenplan für den Einsatz zusätzlichen Schulraums
 - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- ✓ Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion am Schulstandort sind getroffen.
- ✓ Alle sich im Schulgebäude befindlichen Personen kennen die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen.

- ✓ Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung im Schulgebäude wird geachtet.
- ✓ Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (MNS, Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- ✓ Auf die Materialverwaltung und Dokumentation am Schulstandort wird geachtet.
- ✓ Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist vorhanden und umfasst:
 - aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Schülerinnen und Schülern und/oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals
 - Sitzpläne je Klasse/Gruppe
 - Dokumentation eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts sowie des Präsenzunterrichts im Klassenbuch
 - Tägliche Dokumentation des anwesenden (pädagogischen und sonstigen) Personals und externer Personen
- ✓ Risikobeurteilung anhand einer Risikoanalyse erfolgt vor der Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.
- ✓ Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Bildungseinrichtung sind allen Kindern bzw. Jugendlichen sowie dem pädagogischen und sonstigen Personal bekannt, eine regelmäßige Schulung findet statt.

TEIL B

Pädagogik und Schulorganisation

Der Präsenzunterricht soll im Schuljahr 2021/22 trotz COVID-19 kontinuierlich stattfinden. Schülerinnen und Schüler haben die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Testung etc.) zu erbringen (siehe Abschnitt A).

In Krisenfällen – nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten, um das Infektionsgeschehen an einem Schulstandort einzudämmen – kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen **vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht** genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend ortsungebundenen Unterricht in der Zentralstelle.

Wenn für eine Schule vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicher zu stellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden, denn in diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.

Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche** erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

Ungeimpfte Schüler/innen, die die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren. Im Falle von minderjährigen Schüler/innen sind deren Erziehungsberechtigte darüber aufzuklären. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler/innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Der pädagogischen Diagnostik kommt gerade nach einem Schuljahr mit unterschiedlich langen Phasen des ortsungebundenen Unterrichts/Distance-Learning besondere Bedeutung zu.

Ziel der pädagogischen Diagnostik ist die Lernausgangslage jeder Schülerin/jedes Schülers sichtbar zu machen. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Kompetenzen nicht erreicht wurden. Dies bildet die Basis für das Einleiten gezielter Fördermaßnahmen im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht).

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände

1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport finden im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist. In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.

Ab **Risikostufe 2 und 3** findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ball sport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen.

Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training, das nicht Teil der schulischen Ausbildung ist, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOE sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Sofern das Training noch Teil der Schulversuchslehrpläne ist, gelten die Richtlinien für „Bewegung und Sport“.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach jenen Maßgaben, die für Spitzensportler/innen gelten.

1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Im Unterricht für Musik und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Ab **Risikostufe 2** soll das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten. Ab **Risikostufe 3** hat das Singen, wenn möglich, und das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden. Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden (siehe Teil A, Abschnitt 1.4).

In Mittelschul- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung ist auch ab **Risikostufe 3** Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude zulässig. Hier gilt in den Instrumentalfächern, im Unterrichtsgegenstand Gesang und in verwandten Unterrichtsgegenständen:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes bei geringem Infektionsgeschehen nachgeholt bzw. geblockt werden.

1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige berufsspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können für den (fach-)praktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht durch die Schulbehörde Ausnahmen angeordnet und der Unterricht in Präsenz durchgeführt werden.

1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

In **Risikostufe 1 und 2** findet Praxisunterricht an BAfEP und BASOP statt.

In **Risikostufe 3** kann dieser Unterricht (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) grundsätzlich weiterhin an den Einrichtungen abgehalten werden. Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden. Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Schulbehörde zu entscheiden:

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall

wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.

- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen statt.

1.2.6 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist durchwegs möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen gewährleistet sein müssen.

1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler

1.3.1 Förderunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion, für Schüler/innen der 9. Schulstufen und der Abschlussklassen an AHS und BMHS stehen im Rahmen des REACT-Förderprogramms EU-Mittel, die von den Schulen beim BMBWF beantragt wurden, zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders geforderte Gruppen (z.B. Schüler/innen an den Nahtstellen, Schüler/innen der ersten Klassen oder Abschlussklassen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind,

zu legen.

1.3.2 Psychosoziale Unterstützung

Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, auch Beratungsunterstützung durch Beratungslehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Schulleiter/innen und Lehrkräfte werden gebeten, betroffene Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über entsprechende regionale Angebote zu informieren.

Zusätzlich und niederschwellig können Schülerinnen und Schüler sich auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 wenden.

Nähere Informationen dazu siehe www.schulpsychologie.at.

1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe

1.4.1 Leistungsfeststellungen

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.³ Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.⁴

1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)

Semesterprüfungen über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2019/20 können bis spätestens 30. November 2021 abge-

³ gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

⁴ gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

legt werden. Schüler/innen mit insgesamt mehr als zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen des Sommer- und Wintersemesters des Schuljahres 2020/21 sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 10 SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, sofern sie in diesen Pflichtgegenständen Semesterprüfungen bis spätestens 30. November 2021 erfolgreich ablegen; bis zur Ablegung der Semesterprüfung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teil.

1.4.3 Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen⁵

- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der **Wiederholungsprüfungen** eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, dürfen die Schüler/innen ohne Konferenzbeschluss dann in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde.
- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der Wiederholungsprüfungen mehr als eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass der Schüler bzw. die Schülerin in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ war.
- Ein „**Aufsteigen mit einem Nicht genügend**“ ist – ausgenommen an Berufsschulen – in einem Gegenstand, der im Folgejahr nicht mehr unterrichtet wird („auslaufend“), nicht möglich.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- Für Schüler/innen in **Deutschförderklassen** gilt die reguläre Aufstiegsregelung⁶. Wird die Testung erst in den ersten zwei Wochen des Schuljahres 2021/22 durchgeführt, so verbleiben diese Schüler/innen bis zur Durchführung der Testung auf derselben Schulstufe, in der sie die Deutschförderklasse im Schuljahr 2020/21 besucht haben.
- Für den Aufstieg aus dem **Deutschförderkurs** in die nächsthöhere Schulstufe gilt zu Beginn des Schuljahres 2021/22 für Schülerinnen und Schüler der Sommerschule 2021 eine

⁵ Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

⁶ für Details siehe „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter“, S. 10-11).

Ausnahmeregelung: Über die Möglichkeit einer Leistungsbeurteilung und den Aufstieg aus dem Deutschförderkurs in die nächsthöhere Schulstufe entscheidet bei dem Ergebnis „ausreichend“ oder „mangelhaft“ die Klassen- bzw. Schulkonferenz. Dies bedeutet, dass unabhängig davon, ob bereits eine Beurteilung möglich ist und wenn ja, wie diese in den einzelnen Fächern ausfällt, die Entscheidung über den Aufstieg der Klassen- bzw. Schulkonferenz obliegt.

Sollte sich bei einem a. o. Schüler/einer a.o. Schülerin in einem Deutschförderkurs infolge der COVID-Pandemie zeigen, dass die Deutschkenntnisse rückläufig sind, verbleibt der Schüler/die Schülerin dennoch im Deutschförderkurs und wird nicht in die Deutschförderklasse rückversetzt; allerdings sind geeignete zusätzliche Fördermaßnahmen vorzusehen (z.B. verpflichtender Förderunterricht).

1.4.4 MIKA-D

Für Schülerinnen und Schüler einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses kann nach durchgeführtem Ergänzungsunterricht im Rahmen der Sommerschule bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2021/22 eine neuerliche Testung stattfinden.

1.4.5 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im Herbst- und Wintertermin (1. und 2. Nebentermin) wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe „*Abschließende Prüfungen im Haupttermin 2021: Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*“ (GZ BMBWF-2021-0.296.506) sowie auf den „*Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2020/21*“ (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

1.4.6 Externistenprüfungen

Externistenprüfungen finden statt. Es gelten die Regelungen betreffend Testung bzw. MNS der jeweiligen Risikostufe.

1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war (siehe Teil B, Einleitung), können

für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
- Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
- Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war

Darüber hinaus darf bei einer allfälligen Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts an Berufsschulen die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten. In der **Risikostufe 3** kann eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgen.

An **lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen** sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen

In **Risikostufe 1 und 2** am Veranstaltungsort sind Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen zulässig. Eine Risikoanalyse wird in Risikostufe 1 empfohlen. In Risikostufe 2 ist diese Voraussetzung für die Durchführung. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Orts sind zu berücksichtigen. Sollte die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind diese abzusagen.

Antigenschnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

Bei **Risikostufe 3** finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind durchwegs möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen

Eine systematische Risikoanalyse kann bei allen Veranstaltungen im schulischen Kontext helfen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren.

Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:

- *Sammlung von Risiken:* Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- *Bewertung der Risiken:* Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- *Folgen bei Eintritt des Risikos:* Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- *Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen:* Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?
- *Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung:* Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion, u.a. im Krisenteam, trifft die Schulleitung eine Entscheidung.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die damit verbundene Einbindung der Schulpartner in den Entscheidungsprozess über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig.

Lehrausgänge und Exkursionen

Lehrausgänge stellen einen wichtigen Bestandteil des Unterrichtsgeschehens dar. In der Planungsphase ist es wichtig zu beurteilen, ob die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen mitbringen, die Hygienebestimmungen im Klassenverband auch außerhalb der Schule einzuhalten. Für kurzfristige Absagen, die durch den Wechsel in Risikostufe 3 erforderlich sind, ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Vereinbarung von entsprechenden Stornobedingungen für Busunternehmen, Überlegungen zu alternativen Lehrausgängen).

Mehrtägige Veranstaltungen im Inland (bewegungs- und sportbezogene Schulveranstaltungen wie Schikurse und Sommersportwochen, Projektstage, Wienwoche ...)

Mehrtägige Schulveranstaltungen stellen eine gute Möglichkeit dar, Inhalte des Unterrichts zu vertiefen. Sie werden an anderen Orten oder auch in anderen Bundesländern durchgeführt und sind langfristig zu planen, wodurch die Risikoabschätzung stark erschwert wird. Diese Veranstaltungen sind nur bis inklusive Risikostufe 2 möglich.

Müssen Schulveranstaltungen kurzfristig abgesagt werden (aufgrund des Wechsels in Risikostufe 3), so liegt das Kostenrisiko für allfällige Stornokosten bei den Teilnehmer/inne/n. In diesem Zusammenhang ist auf günstige Stornobedingungen zu achten. Um das Risiko und Haftungen zu minimieren, wird empfohlen nur mit Reiseveranstaltern zu arbeiten, die dem Pauschalreisegesetz (PRG) unterliegen, eine GISA-Nummer haben und die erforderliche Insolvenz-Absicherung abgeschlossen haben.

Mehrtägige Veranstaltungen Inland	Checkliste
In der Planungsphase	✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben. ✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden. ✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben ✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.
Am Zielort	✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt.

Mehrtägige Veranstaltungen Inland	Checkliste
	✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften). ✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt. ✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.

Mehrtägige Veranstaltungen im Ausland (z.B. Sprachreisen)

Sprachreisen zu planen ist in Zeiten der Corona-Pandemie eine komplexe Aufgabe. Ähnlich wie mehrtägige Schulveranstaltungen im Inland erfordern sie eine langfristige Planung – obwohl die schwer prognostizierbare COVID-19-Situation eine verlässliche Planung kaum möglich macht. Wie soll auch Monate vor der Reise antizipiert werden, ob zum Zeitpunkt x für das Land y eine Reisewarnung gilt? Sprachreisen in ausländische Zielländer sollten daher nur nach sorgfältiger Prüfung der Umsetzbarkeit von Hygienebestimmungen vor Ort und bei gut ausgehandelten Stornobedingungen mit den Reiseveranstaltern erfolgen.

Mehrtägige Veranstaltungen Ausland	Checkliste
In der Planungsphase	✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben. ✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden. ✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben. ✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel. ✓ Mein Reiseveranstalter unterliegt dem Pauschalreisegesetz (PRG), hat eine GISA-Nummer und die erforderliche Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

Mehrtägige Veranstaltungen Ausland	Checkliste
Am Zielort	✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt. ✓ Die Ein- und Ausreisebedingungen sowie die covidbedingten Regelungen im Gastland sind bekannt (z.B. Quarantänebestimmungen). ✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften). ✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt. ✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.

Einladung externer Personen an die Schule

Das Lernen an der Schule wird durch die Einladung von externen Personen an die Schule (wie z.B. Lesepatinnen und -paten, Autorinnen und Autoren) in vielfältiger Weise bereichert. Personen, die die Schule besuchen, um mit Schülerinnen und Schülern zu arbeiten, haben die in Kapitel 1 dargestellten Hygienebestimmungen zu beachten. Auch ist der Aufenthalt dieser Personen an der Schule – wie bei allen schulfremden Personen – zu dokumentieren. Es gilt zu beachten, dass bei Risikostufe 3 diese Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen nicht mehr zulässig sind. Allfällig notwendige kurzfristige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. an einer Schule bzw. in angemieteten Räumlichkeiten

Konzerte, Musicals oder Theateraufführungen an Schulen finden unter Einbindung aller Schulpartner und oft auch externer Personen statt. An vielen Schulen sind sie fixer Bestandteil der Schulkultur. Regelmäßige Proben klassenübergreifender Gruppen gehen diesen Veranstaltungen voraus. Zu den Aufführungen selbst sind Bekannte, Freunde und Familie geladen.

Damit bergen diese Veranstaltungen ein höheres Risiko der Übertragung von COVID-19, aufgrund der hohen Frequenz von Sozialkontakten über verschiedene Personengruppen über einen längeren Zeitraum hinweg. Darüber hinaus kann an manchen Veranstaltungsorten die Einhaltung der Hygienebestimmungen für größere Gruppen erschwert oder nicht möglich sein.

Nachdem die Erarbeitung eines Konzerts, eines Musicals oder eines Theaterstücks gerade in Schulen mit musikischem Schwerpunkt dem Erwerb nachhaltiger künstlerischer Fertigkeiten dient, gilt es in der Risikobewertung die Erarbeitungsphase von der Durchführungsphase zu unterscheiden. Zunächst muss in der Erarbeitung die Einhaltung von Hygienebestimmungen sichergestellt werden. Die Durchführung hängt dann letztendlich von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen ab. Für den Fall, dass das Konzert oder das Musical nicht stattfinden können, gilt es vorab sicherzustellen, dass alle Kosten (z.B. für Kostüme oder Raummieten) auch ohne Einnahmen durch Kartenverkäufe abgedeckt sind.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. könnten auch elektronisch aufgenommen werden, um sie einem größeren Publikum als Online-Angebot zur Verfügung zu stellen.

Maturabälle

Der Maturaball stellt an höheren Schulen einen Fixpunkt im Schuljahr und ein ganz besonderes Ereignis dar. Die Organisation einer solchen Veranstaltung ist aufwändig und erfolgt langfristig unter Einbindung vieler externer Partner (z.B. Hotels, Caterer, Musiker/innen). Die Veranstaltung selbst findet im Innenraum mit oft mehr als tausend Teilnehmer/innen bis weit in die Nachtstunden statt. Selbst wenn der Ball – was derzeit nicht abschätzbar ist –, aufgrund der Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen wie geplant stattfinden kann, zeigen bisherige Erfahrungen, dass das Ansteckungsrisiko hoch ist. Wenn sich die Hygienebestimmungen für Großveranstaltungen kurzfristig ändern, können darüber hinaus hohe Kosten anfallen.